



**RITA
SCHWARZELÜHR-
SUTTER**

**Für Sie im
Deutschen Bundestag**

Sondernewsletter Nr. 2

**Umfangreiche Informationen zum
Maßnahmenpaket der Bundesregierung**

vom 27. März 2020

Rettungspaket der Bundesregierung schützt Bevölkerung und stärkt die Wirtschaft

27. März 2020

Bundestag und Bundesrat haben weitreichende Maßnahmen beschlossen, um die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Arbeitsplätze und Wirtschaft zu begrenzen und Menschen vor sozialen Notlagen zu bewahren.

Das Coronavirus stellt unser Land vor die größte Herausforderung seit vielen Jahrzehnten. Wir sorgen dafür, dass der Staat den Menschen in dieser Krise als starker Partner zur Seite steht. Jeder Arbeitsplatz, der verloren geht, und jeder Betrieb, der bankrottgeht, ist einer zu viel. Mit einem milliarden-schweren Maßnahmenpaket werden deshalb Krankenhäuser, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Familien mit Kindern, Mieterinnen und Mieter, Freiberufler, Soloselbständige, Kleinstbetriebe, mittelständische und große Unternehmen unterstützt.

Die wichtigsten Regelungen im Kurzüberblick

Gesundheitsversorgung

Um die Gesundheitsversorgung in Krisenzeiten zu sichern, werden zahlreiche Maßnahmen ergriffen: Die Bundesregierung stellt 3,5 Milliarden Euro zusätzlich bereit, unter anderem für Schutzausrüstung sowie die Entwicklung eines Impfstoffs und von weiteren Behandlungsmaßnahmen.

Weitere 55 Milliarden Euro stehen für die Pandemiebekämpfung zur Verfügung. Das ist wichtig, um flexibel und kurzfristig auf die Entwicklung der Pandemie reagieren zu können.

Der Bund spannt einen Schutzschirm für Krankenhäuser, um Einnahmeausfälle und höhere Kosten abzufedern.

Auch für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte werden die derzeitigen Einnahmeausfälle abgedeckt.

Der Zoll überwacht die Einhaltung des EU-Ausfuhrverbots für Schutzmasken, Schutzbrillen und Schutzanzüge.

Einkommenssicherung

Die Bundesregierung greift Familien unter die Arme, um Einkommen zu sichern:

Verdienstaufschläge von Familien, die sich aus Kita- oder Schulschließungen ergeben, werden weitgehend aufgefangen. Das gilt auch für Selbständige und Freiberufler.

Familien, die wegen Kurzarbeit geringere Einkommen haben, erhalten leichteren Zugang zum Kinderzuschlag.

Soforthilfe für Kleinunternehmer

Kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler erhalten sehr umfangreiche und rasche Unterstützung:

Der Bund stellt 50 Milliarden Euro bereit, um unbürokratische Soforthilfe für kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler zu gewähren. Damit werden einmalig für drei Monate Zuschüsse zu Betriebskosten bewährt, die nicht zurückgezahlt werden müssen:

Selbständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten erhalten bis zu 9.000 Euro

Selbständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten erhalten bis zu 15.000 Euro.

Selbständige erhalten leichter Zugang zur Grundversicherung, damit Lebensunterhalt und Unterkunft gesichert sind. Die Vermögensprüfung wird für sechs Monate ausgesetzt, Leistungen sollen sehr schnell ausbezahlt werden.

Vergünstigte Kredite, Liquiditätshilfen und Kurzarbeitergeld

Die Realwirtschaft wird in umfassendem Maße unterstützt, um Unternehmen sowie Beschäftigte und ihre Arbeitsplätze zu schützen:

Der Bund gründet einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds, der sich insbesondere an große Unternehmen richtet und großvolumige Hilfen gewähren kann. Er ergänzt die bereits beschlossenen Liquiditätshilfen über die KfW Sonderprogramme.

Der Fonds erhält:

100 Milliarden Euro für Kapitalmaßnahmen

400 Milliarden Euro für Bürgschaften

Mit bis zu 100 Milliarden Euro kann der Fonds bereits beschlossene KfW-Programme refinanzieren.

Über die staatliche KfW wird ein Milliarden-Hilfsprogramm zur Verfügung gestellt, um Unternehmen, Selbständige und Freiberufler mit Liquidität zu versorgen. Dazu stellt die KfW in unbegrenztem Volumen verschiedene Kreditprogramme bereit. Dies lindert gerade für kleine und mittelständische Unternehmen unverschuldete Finanznöte. Betroffene Unternehmen erhalten Zugang zu den KfW-Krediten über ihre Hausbank. Dort können sie bei Bedarf auch auf das Instrument von Bürgschaften zurückgreifen.

Ein detaillierter Überblick über die verschiedenen Programme ist hier abrufbar:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-18-Corona-Hilfsprogramme-fuer-alle.html>

Unternehmen jeder Größe erhalten steuerliche Hilfen, um ihre Liquidität zu verbessern. Für unmittelbar vom Coronavirus betroffene Unternehmen gilt bis Ende 2020:

Finanzbehörden gewähren Stundungen von Steuer-schulden.

Steuervorauszahlungen können angepasst werden. Auf Vollstreckungsmaßnahmen werden verzichtet.

Mehr dazu hier: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

Unternehmen können Kurzarbeitergeld nun bereits beantragen, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten vom Ausfall betroffen sind. Mit dem Kurzarbeitergeld können betroffene Unternehmen Lohnkosten und Sozialabgaben von der Bundesagentur für Arbeit bezahlen lassen. Dies schließt auch Leiharbeiter ein.

Details zum Kurzarbeitergeld auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

(Quelle: Bundesfinanzministerium)

Aktuelle Informationen zu dem Rettungspaket der Bundesregierung finden Sie unter folgendem Link:

⇒ [Seite des Bundesfinanzministerium zum Corona-Schutzschild](#)

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung

Menschen, denen durch die jetzige Krise allmählich das Einkommen oder die wirtschaftliche Existenz wegbriecht, sollen mit ihren Familien nicht fürchten müssen, mittellos dazustehen. Deswegen wird der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung vereinfacht.

Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und dabei erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, erhält SGB-II-Leistungen (u. a. ALG II). Erst nach dem Ablauf von sechs Monaten gelten wieder die üblichen Vorschriften. Auch Folgeanträge werden unbürokratisch für sechs Monate weiterbewilligt.

Außerdem werden die Ausgaben für Wohnung und Heizung in den ersten zwölf Monaten des Grundsicherungsbezugs in tatsächlicher Höhe anerkannt. Niemand, der zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Grundsicherung stellt, soll deswegen umziehen müssen.

Hilfen für Eltern und Familien

Wer wegen Schul- oder Kitaschließung seine Kinder betreuen muss und nicht zur Arbeit kann, wird gegen übermäßige Einkommenseinbußen abgesichert. Das wird im Infektionsschutzgesetz geregelt. Befristet bis zum Ende der Schulschließung, aber längstens für sechs Wochen, werden nicht mehr nur direkt von der Krankheit Betroffene abgesichert, sondern auch erwerbstätige Eltern, die mit den Folgen der ausfallenden Betreuung klarkommen müssen und Lohnausfälle aufgrund der Kinderbetreuung im Pandemie-Fall haben.

Wenn erwerbstätige Eltern Kinder unter 12 Jahren zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, erhalten sie weiter Geld vom Arbeitgeber, das diesem wiederum in Höhe des Kurzarbeitergeldes (in der Regel 67 Prozent des Bruttoeinkommens) von den zuständigen Behörden ersetzt wird. So werden Familien vor übermäßigen Einkommenseinbußen geschützt.

Außerdem wird der Zugang zum Kinderzuschlag vereinfacht, um Familien schnell zu helfen, die wegen der Krise Einkommensausfälle haben. Mit dem Kinderzuschlag werden Eltern unterstützt, wenn das Einkommen zwar für den eigenen Lebensunterhalt, aber nicht für den der gesamten Familie reicht. Bei Neuansuchen wird nun vorübergehend nur das letzte Monateinkommen geprüft – statt wie sonst das Einkommen der vergangenen sechs

Monate. Damit sollen die Folgen von Lohneinbußen oder Arbeitslosigkeit abgemildert und sowohl Beschäftigte als auch selbständige Eltern erreicht werden.

Anträge auf Soforthilfe für kleine Unternehmen und Selbstständige jetzt stellen

DAS WICHTIGSTE VORWEG!

Die Beantragung der Soforthilfe für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler erfolgt elektronisch über folgenden Link:

<https://www.bw-soforthilfe.de/Soforthilfe/einreichen>

Wir alle stehen vor einer Herausforderung, wie es sie seit Gründung der Bundesrepublik bislang noch nicht gab. Deshalb tun wir das Notwendige. Oberstes Ziel sind der Schutz von Leben und Gesundheit. Zugleich tun wir alles, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie so gering wie möglich zu halten und Arbeitsplätze zu erhalten. Dafür haben wir einen noch nie dagewesenen Schutzschild für Beschäftigte, Selbstständige und Unternehmen aufgestellt. Ich danke Vizekanzler und Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Bundesarbeitsminister Hubertus Heil für ihren herausragenden Einsatz.

Ein wichtiger Beitrag dabei ist die Soforthilfe für Selbstständige, Freiberufler und kleine Unternehmen. Dafür sorgen wir im Bund für insgesamt 50 Milliarden Euro, das Land ergänzt das um 4 Milliarden Euro. Und so geht's: Betroffene Selbstständige und Unternehmer können ab Mittwochabend, 25. März 2020, bei der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein bzw. der Handwerkskammer Freiburg ihre Anträge auf einen Direktzuschuss einreichen. Unternehmen mit bis zu fünf Mitarbeitern erhalten einmalig bis zu 9.000 Euro, Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern einmalig bis zu 15.000 Euro. Auf diese schnelle kurzfristige Hilfe bei der Liquidität können ab morgen die fast 90 Prozent der Unternehmen im Land zurückgreifen, die kleine Betriebe mit weniger als 10 Mitarbeitern sind. Für die übrigen größeren Unternehmen im Land werden die zusätzlichen Mittel des Landes genutzt, um Betriebe mit bis zu 50 Mitarbeitern zusätzlich einmalig mit bis zu 30.000 Euro zu unterstützen. Zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und den umfangreichen KfW-Förderprogrammen, die die SPD ebenfalls in der Bundesregierung auf den Weg gebracht hat, sorgen wir mit den Direktzuschüssen, dass bei uns möglichst kein Unternehmen pleitegehen und kein Arbeitsplatz verloren gehen muss. Das ist wichtig für alle Menschen am Hochrhein, im Hochschwarzwald und im ganzen Land.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

25. März 2020

Die Arbeitgeber in Deutschland müssen im Fall einer finanziellen Notlage wegen der Corona-Krise zunächst keine Sozialversicherungsbeiträge abführen. Auf Antrag des Arbeitgebers können die Beiträge stattdessen bis Mai gestundet werden. Dies hat der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen mitgeteilt.

Ein Vorlage für die Beantragung finden sie hier: [Mustervorlage Antrag auf Stundung Sozialversicherungsbeiträge](#)

Die Mitteilung des GKV-Spitzenverbandes finden Sie hier:

https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp

Krankenhausentlastungsgesetz: Reha-Kliniken erhalten finanziellen Ausgleich

26. März 2020

Der Schutzschirm ist aufgespannt. Krankenhäuser, die Operationen verschieben, um Betten für Corona-Fälle frei zu machen, erhalten dafür einen finanziellen Ausgleich aus dem Bundeshaushalt. Auch Reha-Kliniken können in der Krise bei der Versorgung von Coronafällen mithelfen und erhalten die notwendige Unterstützung. Für leerstehende Betten bekommen sie einen Ausgleich.

Das heute vom Bundestag im Eilverfahren beschlossene COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz ist um eine finanzielle Ausgleichsregelung zugunsten der Reha-Kliniken ergänzt worden. Wenn es durch die Coronakrise zu einem Rückgang der Belegungstage kommt, erhalten die betroffenen Einrichtungen pro Tag 60 % der sonst gezahlten Vergütung von der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch die anderen Rehabilitationsträger zahlen Ausgleich für einen Rückgang der Belegungstage.

Ich hatte in einem persönlichen Schreiben an Bundesgesundheitsminister Spahn appelliert, die Reha-Kliniken in den Corona-Schutzschirm für Krankenhäuser einzubeziehen. Das heutige Gesetz sendet ein positives Signal an die zahlreichen spitzenmäßigen Einrichtungen in unserer Heimatregion und an deren Belegschaft, die in diesen Tagen auf unsere Solidarität zählen kann.

Bisher war nur eine Ermächtigung der Länder vorgesehen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu bestimmen, die übergangsweise bei der akutstationären Behandlung von Patientinnen und Patienten mitwirken. Die Rehakliniken werden dann wie zugelassene Krankenhäuser behandelt und haben auch Anspruch auf dieselbe Unterstützung bzw. Abgeltung der Leistungen.

Freie Wohlfahrtspflege wird in Sozialschutz-Paket einbezogen

Die sozialen Dienste sind für uns jeden Tag da – sei es in Kindertagesstätten, Seniorenzentren oder Behinderten-Werkstätten. Sie dürfen nicht durch Insolvenz in ihrer Existenz bedroht werden. Jetzt ist die Zeit, in der wir uns solidarisch zeigen müssen. Deshalb ist es gut, dass das Sozialschutz-Paket die Sozialwirtschaft unterstützt und sicher durch die Krise bringt.

Mit dem vom Bundeskabinett beschlossenen Sozialschutz-Paket sollen soziale Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge in Deutschland finanziell unterstützt werden, damit sie nicht in ihrem Bestand gefährdet sind. Dies wird umgesetzt mit einem Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Voraussetzung hierfür ist, dass die sozialen Dienstleister und Einrichtungen auch zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen. Hierzu sollen sie in geeignetem und zumutbarem Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen. Der Sicherstellungsauftrag gilt zunächst bis zum 30. September 2020 und kann bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

AWO, DRK und Caritas sind aus dem gesellschaftlichen Leben unserer Heimatregion nicht wegzudenken. In der Krise zeigt sich: Der Sozialstaat funktioniert, weil die Regierung entschlossen handelt und die Menschen vor Ort zusammenhalten.

Weitere Informationen unter:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket.html;jsessionid=306F0B83728309C74BC18CF3ED8A04E1>

Mieterinnen und Mieter schützen

Die Corona-Pandemie stellt unsere ganze Gesellschaft vor riesige Herausforderung. Jetzt heißt es gemeinsam und solidarisch zu handeln. In diesen Zeiten wollen wir sicherstellen, dass niemand unverschuldet seine Wohnung oder seine Firmenräume verliert. Wir ändern das Mietrecht, damit Mieterinnen und Mieter von Wohnräumen aber auch Gewerberäumen keine Angst haben müssen, wegen Covid19-bedingter Einkommensausfälle oder Umsatzeinbußen ihre Wohnung oder ihre Geschäftsräume zu verlieren. Im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 soll Mieterinnen und Mietern wegen ausbleibender Mietzahlungen weder ordentlich noch außerordentlich gekündigt werden können. Natürlich unter der Voraussetzung, dass die Nichtzahlung der

Miete auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Und natürlich müssen die Mieten nachbezahlt werden. Denn wir wissen, dass viele Vermieterinnen und Vermieter auf die Mieteinnahmen angewiesen sind, etwa weil die vermietete Wohnung der Altersvorsorge dient.

Mehr Informationen erhalten Sie hier https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html;jsessionid=62437953CEF5EDAF9D8F36588A6AAF70.1_cid289

Anlaufstellen zu Fragen rund um das Coronavirus

24. März 2020

Wir befinden uns in einer Situation, wie wir sie alle noch nicht erlebt haben. Es ist nur verständlich, dass viele Menschen die aktuellen Entwicklungen zum Coronavirus umtreiben und ihre zahlreichen Fragen auch an mich herantragen. Ich möchte, dass Sie gut informiert sind. Deshalb möchte ich Ihnen gerne hier einen Überblick geben, wo sie gute und verlässliche Informationen erhalten und an wen Sie sich mit ihren Fragen wenden können:

Gesundheit

- Das Bundesgesundheitsministerium stellt tagesaktuelle Informationen zum Coronavirus auf seiner Internetseite und seinen Accounts in den sozialen Medien bereits. Auch weiterführende Informationen wie Links zu anderen Ministerien oder aber die Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) finden sich auf der Seite des BMG: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>
- Das Robert-Koch-Institut (RKI) zeigt täglich die neuesten Entwicklungen rund um das Coronavirus und dessen Ausbreitung auf. Hier erhalten Sie detaillierte Informationen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- Zur Abklärung von Corona-Infektionen sind Arztpraxen und Gesundheitsämter zuständig. Welches Gesundheitsamt für Sie zuständig ist, finden Sie unter Eingabe Ihrer Postleitzahl auf den Seiten der Robert-Koch-Institut heraus: <https://tools.rki.de/PLZTool/>

Für meinen Wahlkreis und meine Betreuungswahlkreise sind dies insbesondere das:

- [Gesundheitsamt Landkreis Waldshut](#)
- [Gesundheitsamt Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald](#)
- [Gesundheitsamt Landkreis Konstanz](#)
- [Gesundheitsamt Landkreis Lörrach](#)
- [Gesundheitsamt Landkreis Rottweil](#)
- [Gesundheitsamt Landkreis Tuttlingen](#)

Arbeit und Wirtschaft

Das Bundesarbeitsministerium informiert, welche arbeitsrechtlichen Folgen die Einschränkungen durch Corona für **Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen** haben und was sie für den deutschen Arbeitsmarkt bedeuten:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>

An wen können sich Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Unternehmen wenden, die wegen Corona Direktzuschüsse beantragen wollen oder einen Kredit brauchen?

Das Bundesfinanzministerium informiert umfangreich über das Corona-Hilfsprogramm:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>

An wen können sich Künstlerinnen und Künstler wenden?

Du leidest als Künstler*in, Publizist*in oder abgabepflichtiges Unternehmen unter Einnahmeausfällen durch abgesagte Veranstaltungen, zurückgegebene Tickets etc.? Die Künstlersozialversicherung (KSK) gibt wichtige Tipps:

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

Lässt sich die Schätzung des gemeldeten voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens im laufenden Jahr nicht verwirklichen, weil zum Beispiel Aufträge storniert werden, besteht jederzeit die Möglichkeit, der KSK die geänderte Einkommenserwartung zu melden.

Mit diesem Formular können Sie Ihr Jahreseinkommen korrigieren:

<https://bit.ly/2Qo8CBt>

Sie haben Fragen zur Künstlersozialversicherung (auskunft@kuenstlersozialkasse.de) oder zur Künstlersozialabgabe (abgabe@kuenstlersozialkasse.de)?

Dann kontaktiere die KSK bitte per E-Mail.

Der Weg zu **Finanzhilfen** der staatlichen Förderbank KfW führt in der Regel über die eigene Hausbank. Die KfW hat jedoch einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten zusammengestellt: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Der Verband Deutscher Bürgschaftsbanken (VDB) gibt Informationen für kleinere und mittlere Unternehmen:

<https://vdb-info.de/aktuelles>

Auch die Förderbanken der Bundesländer stehen Unternehmen helfend zur Seite: <https://www.investitionsbank.info/>

An wen können sich Unternehmen wenden, um Kurzarbeit zu beantragen?

Die Bundesagentur für Arbeit informiert über Kurzarbeitergeld, wie man Kurzarbeit anzeigt oder beantragt:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Alles Wichtige rund um das Kurzarbeitergeld:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

Wie kann mein Unternehmen die Krise überleben? Hilfreiche Links und Tipps für Unternehmen zu Themen wie Kurzarbeit, Kreditprogrammen und zur Verschiebung von IHK-Prüfungen bietet der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK):

<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/faq-19594>

Die Industrie- und Handelskammern vor Ort helfen bei Fragen zur aktuellen Situation in der Region.

Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) informiert über die neuen Regelungen zur Kurzarbeit zur Unterstützung

von Betrieben und ihren Beschäftigten in Folge der Corona-Krise – ein Ratgeber für Betriebsräte, Personalräte und Beschäftigte:

<https://www.dgb.de/themen/++co++881aa716-6869-11ea-93e9-52540088cada>

Wo können sich Bürger*innen und Unternehmen informieren?

Das Bundeswirtschaftsministerium hat zur Information von **Unternehmen unter 030 18615 1515** und für **Bürger*innen unter 030 18615 6187 eine Hotline** eingerichtet, die montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr erreichbar ist.

Auf seiner Internetseite hält das Ministerium Informationen bereit:

<https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Home/home.html>

Wo kann man sich als Arbeitgeber informieren?

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) fasst alle wichtigen Informationen zusammen und

hält einen Leitfaden bereit:

https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de_corona

Auch die Interessenvereinigung Mittelständische Wirtschaft bietet Unternehmer*innen eine Hilfestellung an:

https://www.imw-ev.de/wisl_s-cms/redaktion/4/News/986/Was_UnternehmerInnen_in_der_Corona_Krise_jetzt_unbedingt_wissen_muessen.html

Mieter*innen und Vermieter*innen

Die Covid19-Pandemie stellt unsere Gesellschaft vor große Herausforderungen und es gilt jetzt, gemeinsam und solidarisch deren Auswirkungen zu bewältigen. Dazu gehört es auch dafür zu sorgen, dass niemand unverschuldet seine Wohnung oder seine Firmenräume verliert. Wir werden deshalb in dieser Woche Änderungen im Mietrecht beschließen, damit

Miete-rinnen und Mieter von Wohnräumen aber auch Gewerberäumen keine Angst haben müssen, wegen Covid19-bedingter Einkommensausfälle oder Umsatzeinbußen ihre Wohnung oder ihre Geschäftsräume zu verlieren.

Konkret regeln wir, dass Vermieterinnen und Vermieter wegen im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 ausbleibender Mietzahlungen weder ordentlich noch außerordentlich kündigen können. Voraussetzung ist allerdings, dass die Nichtzahlung der Mieterin oder des Mieters seinen Grund in der Covid19-Pandemie hat. Dies muss die Mieterin oder der Mieter darlegen, etwa durch Vorlage von Unterlagen über die Umsatzentwicklung ihres/seines Unternehmens oder der Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Aufgrund der umfangreichen Hilfen des Bundes und der Länder, wie der Ausweitung des Kurzarbeitergeldes, Direktzuschüssen, günstigen Krediten und den Steuererleichterungen, gehen wir davon aus, dass sich der Personenkreis betroffener Mieterinnen und Mieter in Grenzen hält. Auch sind die Mieten nur bis zum 30.06.2020 gestundet, müssen also nachbezahlt werden. Denn wir wissen, dass viele Vermieterinnen und Vermieter auf die Mieteinnahmen angewiesen sind, etwa weil die vermietete Wohnung der Altersvorsorge dient. Bei Vermietern, die die Mieteinnahmen zur Finanzierung des Wohnungskaufes benötigen, kommt das ebenfalls jetzt neu beschlossene Leistungsverweigerungsrecht bei Darlehensverträgen in Betracht. Danach kann eine Verbraucherin oder ein Verbraucher die Zahlung von Darlehensraten verweigern, wenn sie oder er diese wegen der Covid19-Pandemie nicht mehr bezahlen kann.

Letztlich müssen wir in dieser schwierigen Zeit allen Mieterinnen und Mietern sowohl von Wohnraum als auch von Gewerberäumen die Sicherheit geben, dass sie ihre Wohnung oder ihre Firmenräume nicht wegen unverschuldeter Covid19-bedingter Einkommenseinbußen verlieren. Es geht jetzt darum, Mieterinnen und Mietern sowie Firmen ein größtmögliches Maß an Sicherheit zu bieten.

Mieter*innen können sich an ihren örtlichen Mieterverein wenden:

<https://www.mieterbund.de/beratung/mieterverein-vor-ort.html>

Und natürlich direkt an ihren Vermieter bzw. ihre Vermieterin, um eine individuelle Lösung zu finden.

Eltern

An wen können sich Eltern wenden?

Wer wegen Schul- oder Kitaschließung seine Kinder betreuen muss und nicht zur Arbeit kann, wird gegen übermäßige Einkommenseinbußen abgesichert. Das soll im Infektionsschutzgesetz geregelt werden. Das Infektionsschutzgesetz soll befristet bis zum Ende der Schulschließung, aber längstens für sechs Wochen, nicht mehr nur direkt von der Krankheit Betroffene absichern, sondern auch erwerbstätige

Eltern, die mit den Folgen der ausfallenden Betreuung klarkommen müssen und Lohnausfälle aufgrund der Kinderbetreuung im Pandemie-Fall haben. Wenn erwerbstätige Eltern Kinder unter 12 Jahren zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, und Gleitzeit- bzw. Überstundenguthaben sowie Urlaub ausgeschöpft sind, erhalten sie weiter Geld vom Arbeitgeber, das diesem wiederum in Höhe des Kurzarbeitergeldes (in der Regel 67 Prozent des Bruttoeinkommens) von den zuständigen Behörden ersetzt wird. So werden Familien vor übermäßigen Einkommenseinbußen geschützt.

Außerdem wird der Zugang zum Kinderzuschlag vereinfacht, um Familien schnell zu helfen, die wegen der Krise Einkommensausfälle haben. Mit dem Kinderzuschlag werden Eltern unterstützt, wenn das Einkommen zwar für den eigenen Lebensunterhalt, aber nicht für den der gesamten Familie reicht. Bei Neuanträgen wird nun vorübergehend nur das letzte Monatseinkommen geprüft – statt wie sonst das Einkommen der vergangenen sechs Monate. Damit sollen die Folgen von Lohneinbußen oder Arbeitslosigkeit abgemildert und sowohl Beschäftigte als auch selbständige Eltern erreicht werden.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich nicht arbeiten kann, weil meine Kinder wegen Schul- und Kitaschließung betreut werden müssen?

Notbetreuung:

Eltern, die die Betreuung ihrer Kita- oder Schulkinder in den kommenden Wochen anders nicht organisieren können, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Notbetreuung in Kita, Schule und/oder Hort. In der Regel müssen dafür beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil, bei dem ein Kind überwiegend lebt, bestimmten, derzeit dringend benötigten Berufsgruppen angehören: Polizei, Feuerwehr, Medizin, Pflege, öffentlicher Nahverkehr usw.

Nähere Informationen sowie Anträge gibt es in der Regel auf den Internetseiten der Städte und Gemeinden oder in den Einrichtungen selbst.

Lohnersatzleistung:

Maßnahme ist in Planung, Informationen folgen in Kürze

Kontakt

Abgeordnetenbüro Berlin:

Rita Schwarzelühr-Sutter, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

T: 030 – 227 73 071

F: 030 – 227 76 173

E: rita.schwarzueluehr-sutter@bundestag.de

Wahlkreisbüro Waldshut-Tiengen:

Rita Schwarzelühr-Sutter, MdB
Wallstr. 9 / Kaiserstr. 22
79761 Waldshut-Tiengen

T: 07751 – 91 76 881

F: 07751 – 91 76 882

E: rita.schwarzueluehr-sutter.wk@bundestag.de

Home: www.schwarzueluehr-sutter.de

Facebook: facebook.com/schwarzueluehrsutter

Twitter: twitter.com/rischwasu

Instagram: instagram.com/rischwasu/